

Arbeitsrecht im Internet¹

Andreas Gapp/Christoph Kogler

*Institut für Handelsrecht und Unternehmensrecht, Universität Innsbruck
Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Universität Innsbruck
beide: Innrain 52, 6020 Innsbruck
andreas.gapp@uibk.ac.at/christoph.kogler@uibk.ac.at*

Schlagnworte: Usergruppen: Experten, Laien; Ansprüche, Unterschiede, Bestandsaufnahme

Abstract: Hinsichtlich des Anforderungsprofils im Allgemeinen und bezüglich arbeitsrechtlicher Fragen im Speziellen, ist zwischen dem „Zugang“ der „Experten“ und jenem der „Laien“ zu rechtlichen Fragen zu differenzieren. Im Gegensatz zum Bedarf des Experten ist für den Laien nicht der einzelne Zugang zu den drei wesentlichen Quellen des Rechts (Rechtstexte, Judikatur und Literatur) essentiell, sondern eine zusammenfassende Darstellung derselben. Der Experte wird alle für ihn relevanten arbeitsrechtlichen Rechtsquellen in den für ihn naheliegenden Rechtsdatenbanken (RIS / RDB) grobteils unentgeltlich finden. Der Laie wird sich, um sich über arbeitsrechtliche Fragen zu informieren, dem Internetangebot der gesetzlichen bzw. freiwilligen Interessenvertretungen bedienen.

1. Allgemeine Einleitung

Mit den Organisatoren der „Rechtinformatikgespräche 2001“ wurde ein allgemeiner Beitrag zum Thema „Arbeitsrecht im Internet“ vereinbart, sodass wir uns diesem Gegenstand auch in einer solchen allgemeinen Form widmen werden. Wir beschränken uns dabei auf den österreichischen User und österreichische arbeitsrechtliche Rechtsquellen. Bei diesem Aufsatz handelt es sich um die schriftliche Fassung unseres Vortrags.

Am Beginn unseres Beitrags zu diesem Gegenstand steht die grundlegende Frage, wer denn eigentlich der Nutzer oder vielleicht in einem diesem vorangehenden Stadium der „Sucher“ arbeitsrechtlicher Quellen im Internet sein kann. Dabei liegt der Gedanke nahe, dass die potentiellen User – zugegebenermaßen grob und vereinfacht – in zwei große Gruppen eingeteilt werden können. Einerseits in die Gruppe der Experten (Juristen;

¹ Vgl zum Themenbereich „Recht und Internet“ beispielsweise Literatur österreichischer Autoren: *Jahnel/Mader*, Rechtsdatenbanken Internet² (Wien 2000); *Jahnel/Mader*, EDV für Juristen² (Wien 1998); *Mayer-Schönberger*, Das Recht am Info-Highway (Wien 1997); Literatur deutscher Autoren: *Tiedemann*, Internet für Juristen (Darmstadt 1999); *Blümel/Soldo*, Internetpraxis für Juristen (Köln 1998).

im Speziellen: Wissenschaftler bzw. wissenschaftlich Tätige [Studenten, Diplomanden, Dissertanten], „Arbeitsrechtler,“) und andererseits in die Gruppe der Laien (darunter verstehen wir jene Personen, die keinerlei rechtliche Grundkenntnisse haben).

2. Die Gruppen der User

2.1. Experten

Experten, die sich mit Arbeitsrecht auseinandersetzen, haben in erster Linie Bedarf an arbeitsrechtlichen Rechtsquellen, die am neuesten Stand sind und deren Fehlerquote gleich null ist.

- Von Bedeutung für den Experten sind natürlich die konkreten arbeitsrechtlichen Rechtstexte (das sind beispielsweise Gesetze, Verordnungen, Kollektivverträge usw., Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträge). Bezüglich der Gesetzesrecherche ist für den Experten auch der Zugang zur Gesetzesgenese, nämlich vom Ministerialentwurf über den Regierungsentwurf usw. bis zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt wichtig, um über Änderungen rechtzeitig informiert zu sein.
- Von großer Bedeutung ist für den Experten natürlich auch der Zugang zur Rechtsprechung. Gerade hier sind detaillierte Informationen zu finden, die Auskunft über die Vollziehung/Interpretation von Gesetzen auf Grund der Bezugnahme auf konkrete Lebenssachverhalte geben.
- Aber auch der Zugang zur Literatur spielt für den Experten eine absolut bedeutende Rolle: sie ist eine wertvolle und unverzichtbare Quelle, verschafft doch gerade sie weitere argumentative Unterstützungen in Rechtsfragen, die entweder noch nicht oder sehr umstritten von den Gerichten behandelt worden sind.

2.2. Laien

2.2.1. Ausgangspunkt

Hinsichtlich des Anforderungsprofils im Allgemeinen und bezüglich arbeitsrechtlicher Fragen im Speziellen ist zwischen dem Zugang der „Experten“ und jenem der „Laien“ zu rechtlichen Fragen zu differenzieren. Experten werden infolge ihres Wissensvorsprungs ihre Fragen exakt formulieren und sich dabei der gängigen und vereinheitlichten Rechts-

sprache bedienen. Im Unterschied dazu werden die Laien die Fragen allgemein und vor allem gemäß dem in der Gesellschaft verwendeten Sprachgebrauch ausdrücken. Die Bereitstellung von rechtlichen Informationen für die Allgemeinheit müsste sich daher primär an diesem Sprachgebrauch orientieren, was eine kaum zu lösende Aufgabe darstellt. Um die Information verständlich an die Allgemeinheit richten zu können, müsste untersucht werden, ob der Sprachgebrauch innerhalb der angesprochenen Zielgruppe überhaupt ein einheitlicher ist. Es ist evident, dass hier Unterschiede auszumachen sind, die eine entsprechende Adaptierung der Informationsbereitstellung quasi unmöglich machen. Dabei ist auch an Personen zu denken, die das konkret vorliegende Problem infolge von Definitionsschwierigkeiten gar nicht in den rechtlich systematischen Raster einordnen können.

Um die Informationen für den Laien daher „auffindbar“ ins Netz zu stellen, ist eine fallbezogene Darstellung geboten. Die Informationsbereitstellung hat sich also an den im Leben typischerweise vorkommenden „Lebenssachverhalten“ zu orientieren.

2.2.2. Welche Informationen sucht der Laie im Netz?

Grundsätzlich wird der Laie aufgearbeitete Texte benötigen, in denen das konkrete Problem bzw. dessen Lösung beschrieben ist. Anders als den Experten werden ihn konkrete Rechtstexte nicht interessieren. Der Laie wird einen auf den Lebenssachverhalt anzuwendenden Text, der über eine Auswahl von solchen typischen Lebenssachverhalten anwählbar ist, benötigen. Das bedeutet aber nicht, dass der Laie kein Interesse an der Rechtsentwicklung zeigt; nur benötigt er dies in bearbeiteter und falltypisch aufgelöster Art und Weise. Dasselbe gilt auch für die Rechtsprechung und Literatur. Entscheidend ist nicht der konkrete spezifische Zugang bzw. die Abrufbarkeit dieser Quellen, sondern dass diese in einem „allgemeinen Text“ eingearbeitet sind.

2.2.3. Conclusio

Zusammenfassend kann also festgehalten werden: Im Gegensatz zum Bedarf des Experten ist für den Laien nicht der einzelne Zugang zu den drei wesentlichen Quellen des Rechts (Rechtstexte, Judikatur und Literatur) essentiell, sondern eine zusammenfassende Darstellung derselben.

3. Bestandsaufnahme – status quo

3.1. Experten

Wie kann der Experte seinen Bedarf an arbeitsrechtlichen Quellen decken?

3.1.1. Rechtstexte

Der Bedarf an diesen arbeitsrechtlichen Rechtsquellen wird zu einem guten Teil durch das RIS (Internet² und Intranet³) gedeckt. Denn dort finden sich einschlägige Gesetze; nicht nur das ABGB, das ja die grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Fragen regelt, sondern auch zahlreiche arbeitsrechtliche Sondergesetze und natürlich auch Verordnungen. Mittlerweile kann man sich im RIS auch vollständige Rechtstexte in der geltenden Fassung erstellen lassen. Auch der ARD-Betriebsdienst⁴ bietet – jedoch gegen Entgelt – Gesetzestexte an. Auch wenn das RIS keine spezielle Datenbank, keine spezielle „Sammlung arbeitsrechtlicher Gesetze und Verordnungen“ anbietet, wird doch der Bedarf an arbeitsrechtlichen Gesetzen/Verordnungen darin gedeckt.

Außerdem kann auch der Gesetzgebungsprozess im Internet verfolgt werden. Dies gelingt am besten mit Hilfe der Homepage des Österreichischen Parlaments⁵, welche auch über das RIS angewählt werden kann, möglich.

Schwerer tut man sich bei den Kollektivverträgen, die nicht Inhalt des RIS sind. Hier hilft auch nicht die RIS-Intranet-Version, über die man ohne weiteres Teile der RDB⁶ nutzen kann. Somit haben wir auch zu einer weiteren wesentlichen Rechtsdatenbank übergeleitet. Die RDB bietet ja eine Kollektivvertragsdatenbank an. Kollektivverträge sind also auch im Internet zu finden; allerdings kostenpflichtig. Außerdem können Kollektivverträge über die Homepage des ÖGB Verlags⁷ (kostenpflichtig) sowie über die Homepages einzelner Gewerkschaften aufgerufen werden. Als

² <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>.

³ <http://ris.aco.net/auswahl/>.

⁴ <http://www.ard.co.at/>.

⁵ http://www.parlinkom.gv.at/pd/frames/pm_m.html.

⁶ http://www.rdb.co.at/frameset_db.htm.

⁷ http://www.oegbverlag.at/index2_frmst6.html.

Beispiel sei die GPA⁸ genannt, die den kompletten Kollektivvertragstext im „members only Bereich“ kostenfrei zur Verfügung stellt.

Als arbeitsrechtliche Rechtsquellen müssen der Vollständigkeit halber auch noch Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträge genannt werden. Dass diese Rechtsquellen auf Grund ihrer Quantität, Einzelfallbezogenheit, Individualität sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zur betrieblichen Ebene nicht in allgemein zugänglichen Rechtsdatenbanken zu finden sind, liegt auf der Hand.

3.1.2. Rechtsprechung und Literatur

Darüber hinaus hat der gegenständliche Kreis von Usern Bedarf an arbeitsrechtlicher Judikatur. Dieser wird – wie schon erwähnt – durch das RIS gedeckt (Datenbank: „Judikatur Justiz“⁹), aber auch durch die RDB, die wiederum integrierter Bestandteil des RIS-Intranet ist.

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Literatur bleibt zu sagen, dass auch hier RDB und RIS maßgeblich sind; das RIS allerdings nur mit seiner Intranetversion, da mit ihrer Hilfe die RDB angewählt werden kann.

3.2. Laien

Der Laie wird sich, um sich über arbeitsrechtliche Fragen zu informieren, der gesetzlichen bzw. freiwilligen Interessenvertretungen bedienen. Hier kommen vor allem die Homepages der Arbeiterkammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbunds und der Wirtschaftskammer in Betracht.

3.2.1. Arbeiterkammer

Beispielsweise in der Homepage der Wiener Arbeiterkammer¹⁰ gibt es ein Suchinterface mit dem Titel „Schnelle Antwort“, welches zahlreiche Fragen – natürlich auch arbeitsrechtliche – behandelt. Dabei wird der Darstellung eines Rechtsproblems eine sehr allgemeine, dem Leben angepasste Frage (Stichwort „Lebenssachverhalt“) vorangestellt. Zu den einzelnen Fragen kommt man aber nur mittels alphabetischer Ansteuerung. Es ist kein spezieller arbeitsrechtlicher Link vorhanden.

In der Homepage der Tiroler Arbeiterkammer¹¹ gibt es hingegen einen

⁸ <http://www.gpa.at/kv/index.htm>.

⁹ <http://ris.aco.net/jus/>.

¹⁰ <http://www.akwien.or.at/index.html>.

¹¹ <http://www.ak-tirol.com>.

eigenen Link zur „arbeitsrechtlichen Abteilung“. Dort kann man mittels einer Navigationsleiste konkrete arbeitsrechtliche Fragen bzw. deren Lösungen abrufen. In der Rubrik „Arbeitsrecht von A-Z“¹² ist eine umfassende, alphabetisch geordnete Sammlung von arbeitsrechtlichen Begriffen enthalten.

3.2.2. Österreichischer Gewerkschaftsbund

Auch auf der Homepage des ÖGB¹³ werden unter dem Menüpunkt „Service – was sie unbedingt wissen sollten“¹⁴ rechtliche Themen behandelt. Insbesondere sind Informationen aus dem Bereich des kollektiven Arbeitsrechts zu entnehmen; beispielsweise Hinweise zur Einrichtung des Betriebsrats.¹⁵

3.2.3. Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung

Die Wirtschaftskammer¹⁶ bietet Rechtsinformationen nur für Mitglieder mittels PIN-Code an.

Auf der Homepage der Industriellenvereinigung¹⁷ sind keine rechtlichen Informationen bereit gestellt.

4. Conclusio

4.1. Experten

Der Experte wird alle für ihn relevanten arbeitsrechtlichen Rechtsquellen in den für ihn naheliegenden Rechtsdatenbanken (RIS/RDB) großteils unentgeltlich finden.

Nicht nur, dass sich der Experte mittlerweile komplette Gesetzestexte downloaden kann, auch über den Inhalt und den aktuellen Stand der gegenständlichen Datenbanken kann er sich informieren.

Eine ausgesprochene österreichspezifische arbeitsrechtliche Datenbank ist uns im Rahmen unserer Recherchen nicht untergekommen.

¹² <http://www.ak-tirol.com/ihrrecht.htm>.

¹³ <http://www.oegb.at>.

¹⁴ <http://www.oegb.at/wassie/index.html>.

¹⁵ <http://www.oegb.at/service/betriebsrat.html>.

¹⁶ <http://www.wk.or.at/>.

¹⁷ <http://www.iv-net.at/>.

4.2. Laien

Die Informationsdienste haben unterschiedliche Wege beschritten; einerseits mit Hilfe der Darstellung von Lebenssachverhalten und andererseits eher systematisch – lehrbuchartig. Meistens werden Darstellungen angeboten, die sich nicht ausschließlich auf arbeitsrechtliche Fragen konzentrieren. Größtenteils sind Rechtsfragen unterschiedlicher Rechtsbereiche in einem „Pot“ zusammengewürfelt.

Trotzdem wird ein Laie, der sich im Internet über rechtliche Fragen im Allgemeinen und arbeitsrechtliche im Speziellen informieren will, zahlreiche einschlägige Inhalte finden – mehr oder weniger gut aufbereitet. In Fragen allgemeiner Art wird man weiter kommen, diffizile Detailfragen werden nicht gelöst werden können, was aber auch nicht Anspruch an diese Informationsdienste sein kann. Wünschenswert wäre auch eine, wie eingangs dargelegt, stärkere Anlehnung an die Lebenssachverhalte; nicht nur in der Darstellung der Rechtsfrage, sondern auch in der Suchfunktionalität.